

Artenschutzrechtliche Untersuchungen
zum geplanten Bauvorhaben B-Plan 367-3 in
Magdeburg-Diesdorf, südlich der Straßenbahn-Wendeschleife

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>
1. Vorbemerkungen	2
2. Untersuchungsraum und Methoden	2
3. Untersuchungsergebnisse	5
3.1. Vögel	5
3.2. Prüfung auf Hamstervorkommen	9
4. Artenschutzrechtliche Betrachtungen	12
5. Zusammenfassung	16
Literatur	16

1. Vorbemerkungen

In der Landeshauptstadt Magdeburg wird im Ortsteil Diesdorf eine Wohnbebauung südlich der Straßenbahn-Wendeschleife planerisch vorbereitet. Die Planungen werden im Bebauungsplan 367-3 dargestellt. Vorgesehen wird eine Fläche für den individuellen Wohnungsbau mit dem Schwerpunkt Eigenheimbau.

In diesem Zusammenhang wurden vom Vorhabensträger faunistische Kartierungen im Vorhabensgebiet in Auftrag gegeben, um die Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange bei der Realisierung des Vorhabens zu gewährleisten. Dabei ging es um Untersuchungen zu Feldhamstervorkommen und zur vorhandenen Avifauna im vorgesehenen Baubereich.

Durch das Büro für Umweltberatung und Naturschutz Dr. W. Malchau, Republikstraße 38 in 39218 Schönebeck wurden von April bis August 2019 Kartierungen im vorgesehenen Planungsgebiet durchgeführt. Nachfolgend werden die Kartiererergebnisse dargestellt und ausgewertet.

2. Untersuchungsraum und Methoden

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am westlichen Rand der Landeshauptstadt Magdeburg im Stadtteil Diesdorf (Abb. 1).



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (gelb umrandet), Kartengrundlage Google Earth

Im Norden wird das zur Bebauung vorgesehene Gebiet von der Straßenbahn-Wendeschleife und der Straße Am Neuber begrenzt. Im Osten bildet die Straße Diesdorfer Privatweg die Gebietsgrenze. Nach Süden zieht sich die Grenze für das zu beplanende Gebiet als eine gedachte Linie über den Acker, um dann im Westen entlang einer Brache zur Straße Am Neuber zu verlaufen.

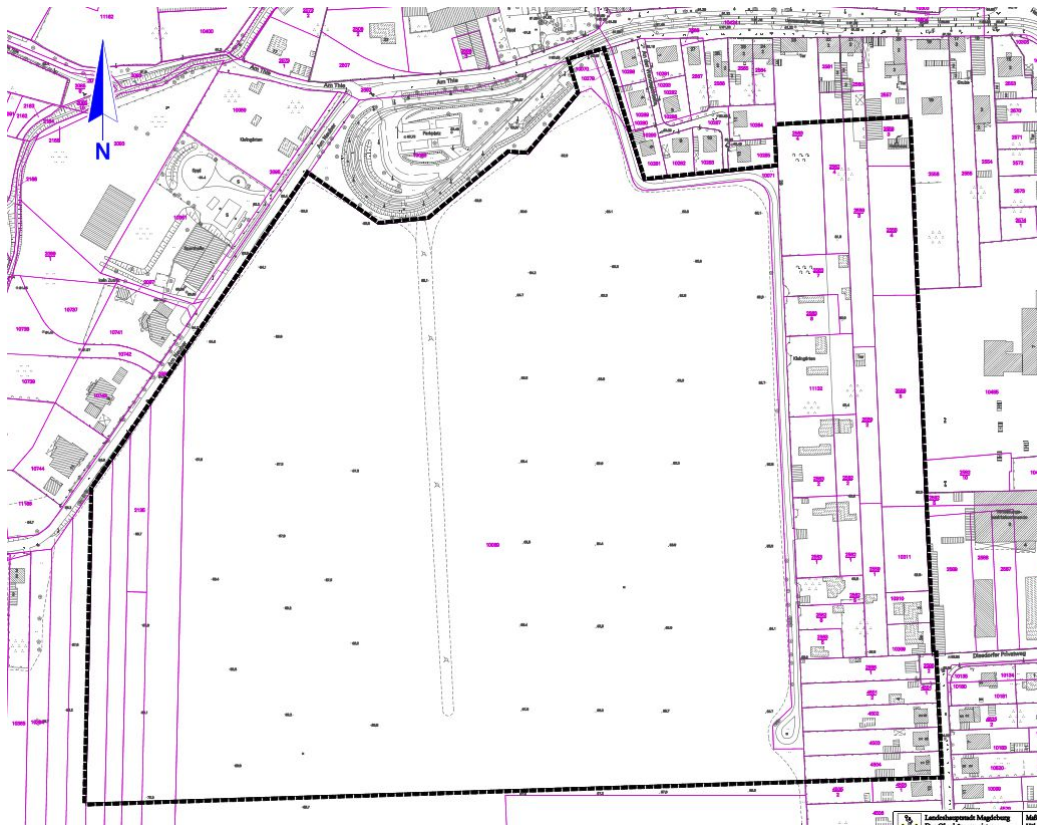


Abb. 2: Grenzen des Planungsgebietes für den Bebauungsplan 367-3



Abb. 3: Übersichtsaufnahme über das östlich der Baumhecke liegende Vorhabensgebiet (von Südosten her)

Das Planungsgebiet ist - abgesehen von einer Baumhecke, die sich von Norden nach Süden etwa in der Mitte des Untersuchungsgebietes in einer Länge von ca. 300 m durch das Vorhabensgebiet zieht, und einer im Osten befindlichen Gartenanlage bzw. auch Wohnbebauung - durch Acker als vorherrschende Biotopstruktur bestimmt, auf dem in Jahr 2019 Getreide angebaut war.

Methoden

Avifaunistische Untersuchungen

Die Erfassung der Avifauna erfolgte, indem das Untersuchungsgebiet an den genannten Kartiertagen begangen wurde, um die hier vorkommenden Vogelarten sowohl optisch als auch akustisch zu registrieren. Für die Beobachtungen fand ein Fernglas (50 x 10) Verwendung. Grob beschrieben wurde nach der Stop-and-go-Methode verfahren. Dabei wurden die Kartierungen jeweils vom Rand aus an halbwegs gedeckten Stellen, an denen für 15-30 Minuten Zwischenstopps eingelegt wurden, durchgeführt. Teils erfolgten die Beobachtungen auch aus dem Auto heraus. Die zentral liegende Baumhecke wurde ebenfalls abgelaufen, um das Gebiet von hier aus zu beobachten.

Die Einordnung als Brutvogel erfolgte, wenn eindeutige Hinweise auf Bruten registriert werden konnten (Revierverhalten bzw. Gesang, Fütterung von Jungvögeln, Nestfeststellung (eine direkte Nestnachsuche erfolgte aber nicht) u. a.).

Unmittelbar angrenzende Flächen wurden mit unter Beobachtung gestellt. Vorhandene eingefriedete Grundstücke wurden nur vom Rand aus kontrolliert.

Hamstervorkommen

Die Erfassung möglicher Hamstervorkommen im Planungsraum erfolgte durch die Suche nach Hamsterbauen, die sich in der Regel gut finden lassen und von Erdbauen anderer Kleinsäuger unterschieden werden können. Dazu wurde das Untersuchungsgebiet jeweils streifenartig zu Fuß abgelaufen, um mögliche Hamsterbaue zu finden. Pro Begehung stand eine Beobachtungsbreite von ca. 8 m unter Kontrolle (4 m beiderseits der Laufspur).

Die Erfassungen zum Feldhamster erfolgten nach der Ernte, der Acker war zum Zeitpunkt der Beobachtungen umgebrochen.

Die Kartierungen zur Avifauna im Vorhabensgebiet wurden an folgenden Tagen durchgeführt:

03.04.19, 29.04.19, 09.05.19, 27.05.19, 18.06.19 und 11.07.19.

Die Kartierungen zum Vorkommen des Feldhamsters erfolgten am:

19.08.19, 20.08.19 und 21.08.19.

3. Untersuchungsergebnisse

3.1. Vögel

Kommentierte Artenliste

verwendete Abkürzungen: BV - Brutvogel, NG - Nahrungsgast, BP - Brutpaar,
UG - Untersuchungsgebiet

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

NG, einzige Beobachtung am 18.06.19 fliegend auf Nahrungssuche

Rotmilan (*Milvus milvus*)

NG, am 18.06.19 nur Flugbeobachtungen über dem UG, in der Umgebung an fast allen Kartiertagen registriert

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

NG, BV in der unmittelbaren Umgebung, regelmäßige Beobachtungen, vereinzelt rastend am Ende der Baumhecke, am 03.04.19 2 Exemplare (in Kopula), am 09.05.19 wird ein Tier von Rabenkrähe angegriffen und vertrieben



Abb. 4: Mäusebussard rastend auf einen Baum der Baumhecke am 03.04.2019

Ringeltaube (*Columba palumbus*)

BV in den Randlagen zum Vorhabensgebiet (östlich in Gärten und nördlich der Straße Am Neuber)

Mauersegler (*Apus apus*)

NG im Gebiet, BV in der Umgebung, regelmäßig im Luftraum des Gebietes, vor allem über den Siedlungsbereichen zu beobachten

Buntspecht (*Dendrocopos major*)

NG, einmalige Feststellung im nordwestlichen Randbereich des UG

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

BV im südlichen Randbereich des Vorhabens, ab Beobachtungsbeginn immer festgestellt

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

NG, als BV im östlichen Siedlungsbereich nicht auszuschließen, regelmäßig fliegende Tiere beobachtet

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

NG im Gebiet, regelmäßig gesichtet, BV in der Umgebung

Bachstelze (*Motacilla alba*)

BV in den östlich gelegenen Gärten und im nördlich angrenzenden Randbereich (nördl. der Straße Am Neuber)

Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

BV außerhalb des UG (nordwestlicher Randbereich)

Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

BV in der Gartenanlage im Osten und in der zentral gelegenen Hecke

Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

möglicher BV, am 03.04.19 in Hecke (wohl noch Zugbeobachtung) beobachtet, in der Gartenanlage wiederholt festgestellt

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

BV in der Gartenanlage, mehrere BP

Amsel (*Turdus merula*)

BV in Gehölzbereichen des UG und angrenzend, häufig vorkommend

Singdrossel (*Turdus philomelos*)

BV in den Gärten bzw. angrenzenden Strukturen

Zaungrasmücke (*Sylvia curruca*)

BV in der Hecke und in östlich gelegenen Gärten

Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)

BV in Hecke und Gärten und nördlich des UG

Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)

BV im Gartenbereich im Osten

Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)
nur außerhalb UG (im Nordwesten) registriert, hier BV

Blaumeise (*Parus caeruleus*)
BV in bebauten Bereichen und Gärten im Osten

Kohlmeise (*Parus major*)
ebenso

Neuntöter (*Lanius collurio*)
BV möglich, nur am 18.06.19 am südlichen Ende der Hecke beobachtet, keine konkreten Bruthinweise

Elster (*Pica pica*)
BV in Gärten inkl. Randbereiche

Rabenkrähe (*Corvus corone corone*) (Bastard)
BV, Nest zentral in der Baumhecke, ansonsten in Randlagen zum Vorhaben weitere 2 - 3 BP

Star (*Sturnus vulgaris*)
BV in den östlichen Gärten und in nördlich des UG gelegener Bausubstanz

Haussperling (*Passer domesticus*)
BV in allen besiedelten Bereichen des UG

Feldsperling (*Passer montanus*)
BV an der westlichen Gebietsgrenze

Buchfink (*Fringilla coelebs*)
BV in Gärten

Girlitz (*Serinus serinus*)
ebenso

Grünfink (*Carduelis chloris*)
ebenso

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
BV in Gärten

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)
als BV anzunehmen, keine gesicherten Hinweise auf Brut, regelmäßig im Gesamtgebiet beobachtet

Goldammer (*Emberiza citrinella*)
BV in der Hecke

Auswertung und Diskussion

Damit wurden bei den Kartierungen im Untersuchungsgebiet insgesamt 34 Vogelarten registriert. In Anbetracht der Gebietsgröße und des Untersuchungszeitraumes kann von einer durchschnittlichen Besiedlung des Vorhabensgebietes, einschließlich des mit untersuchten unmittelbaren Randbereiches, ausgegangen werden.

Bei einer näheren Betrachtung der Biotopausstattung des untersuchten Gebietes entspricht die Anzahl der nachgewiesenen Vogelarten durchaus den Erwartungen. Nicht ganz auszuschließen ist jedoch, dass nur gelegentlich und/oder zeitweilig im Gebiet auftretende Arten nicht mit erfasst wurden. Insofern muss auch noch mit weiteren Arten gerechnet werden, zumal auch Wintergäste (Dohle, Saatkrähe, Wacholderdrossel z. B.) nicht erfasst werden konnten.

Von besonderer Bedeutung für die Artendichte der nachgewiesenen Vögel sind die mit Gehölzen bestandenen Bereiche im Untersuchungsgebiet, die sich fast alle - bis auf die zentral gelegene Baumhecke - entlang der äußeren Grenzen des Planungsraumes hinziehen.

Dagegen sind die Ackerflächen hinsichtlich vorkommender Brutvögel artenarm. Lediglich die Feldlerche konnte als Brutvogel belegt werden. Andere Bodenbrüter traten nicht auf. Der Neststandort für die Feldlerche befand sich im südlichen Randbereich des Planungsraumes. Hierzu muss allerdings angemerkt werden, dass der Neststandort bei dieser Art von Jahr zu Jahr Schwankungen auch in Abhängigkeit von der Anbaukultur unterliegt.

Das Artenspektrum wird überwiegend von allgemein weit verbreiteten und häufig vorkommenden Arten geprägt, die auch in Siedlungshabitaten - selbst in der Innenstadt - vorkommen können. Nach den Angaben von DORNBUSCH et al. (2016) sind nahezu alle nachgewiesenen Arten mit mehr als 10.000 Brutpaaren in Sachsen-Anhalt vertreten.

Auf der Grundlage der BNatSchG (§ 7) sind alle europäischen Vogelarten als besonders geschützt eingestuft. Einige Vogelarten sind auch streng geschützt.

Von den registrierten Tieren besitzen die in Tabelle 1 aufgeführten Arten einen erhöhten naturschutzrechtlichen Stellenwert.

Insgesamt sind 9 Arten der Roten Liste Sachsen-Anhalt (DORNBUSCH et al. 2004) nachgewiesen worden. Mit Rotmilan, Rauchschwalbe und Feldsperling sind auch 3 gefährdete Arten darunter. Alle anderen Arten sind in der Vorwarnstufe registriert.

Mit dem Schwarzmilan, Rotmilan und Neuntöter sind auch 3 Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie im Gebiet vertreten. Dabei wurden die beiden Milanarten nur als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet registriert. Der Neuntöter könnte möglicherweise auch als BV im Gebiet in Erscheinung treten (nicht sicher belegt).

Tab. 1: Im UG bei den Kartierungen nachgewiesene Arten der Roten Liste Sachsen-Anhalt und der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I) und deren Status im UG

Legende: RL LSA - Arten der Roten Liste Sachsen-Anhalt (DORNBUSCH et al. 2004); V - Vorwarnstufe, 3 - gefährdet;
 EU Anh. I - Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
 BV - Brutvogel, NG - Nahrungsgast

Art	RL LSA	EU Anh. I	Status im UG
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	-	+	NG
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	3	+	NG
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	V	-	NG
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	V	-	BV (Randbereich des UG)
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	3	-	NG, möglicher BV
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	V	-	BV
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		+	möglicher BV
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	V	-	BV
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	3	-	BV
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	V	-	als BV anzunehmen
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	V	-	BV

3.2. Prüfung auf Hamstervorkommen

Allgemeines zum Feldhamster

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) hatte in Mitteleuropa eines seiner Hauptverbreitungsgebiete. Auch aktuelle Vorkommen aus diesem Raum sind bekannt.

Aufgrund seiner Aufnahme als Art nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) genießen Hamsterpopulationen europaweiten Schutz. Mit dieser naturschutzrechtlichen Einstufung einhergehend sind in „Hamster-höffigen“ Gebieten Untersuchungen zur aktuellen Bestandssituation des Feldhamsters auf den zur Bebauung vorgesehenen Flächen durchzuführen. Beim Nachweis von Hamstervorkommen sind Maßnahmen aufzuzeigen, die geeignet sind, den Erhaltungszustand der vorhandenen Populationen dauerhaft zu gewährleisten.

Als Lebensvoraussetzung für den Feldhamster werden tiefgründige Braun- und Schwarzerdeböden an möglichst grundwasserfernen Standorten benötigt. In der Regel nutzen die Tiere bei entsprechendem Nahrungsangebot und bei normaler Populationsdichte relativ kleine Reviere mit einer Größe von 750 - 1.000 m² (HAMAR 1963), was etwa 0,1 ha und einem Aktionsradius von 30 - 50 m entspricht. Aus dem Bau vertriebene Jungtiere (manchmal verlassen Adulte den Bau und die Jungen verbleiben hier) wandern aber auch durchaus weiter.

In der aktuellen Roten Liste ist der Feldhamster als „Vom Aussterben bedroht“ eingestuft (HEIDECKE et al. 2004). Der früher für erhebliche Schäden Verantwortung tragende Feldhamster steht heute unter europaweitem Schutz (zu schützenden Art nach FFH-Richtlinie (Anhang IV) und nach Berner Konvention (streng geschützte Art)).

Hamster suchen mehr oder weniger gezielt Felder mit günstigen Wirtspflanzen auf. Dabei wird Getreide bevorzugt (Wintergetreide ist noch besser besiedelt). Hier sammeln die Tiere ihre Wintervorräte, die in den Bau eingebracht werden. Grünländereien stellen eher unteroptimale Hamsterhabitate dar.

Die Erfassung möglicher Hamstervorkommen im Untersuchungsgebiet erfolgte durch Suche nach Hamsterbauen, die sich in der Regel gut auf Äckern finden lassen und von Erdbauen anderer Kleinsäuger unterschieden werden können.

Die Bestandserhebungen zu Feldhamstern wurden am 19.08.19, 20.08.2019 und am 21.08.19 durchgeführt. Die Kartiertermine sind als optimal einzustufen, da für Untersuchungen zur Bestandsdichte des Feldhamsters im Allgemeinen der August als bevorzugter Zeitraum angegeben wird.



Abb. 5: Vorhabensgebiet am 21.08.2019 zur Kontrolle auf Feldhamstervorkommen.

Ergebnisse und Diskussion

Bei den Kartierungen im Untersuchungsgebiet wurden Beobachtungen zum Vorkommen des Feldhamsters durchgeführt. Dazu wurde das Gebiet streifenartig zu Fuß abgelaufen, um mögliche Hamsterbaue zu ermitteln.

Bei den durchgeführten Kartierungen konnten

keine Hamsternachweise

durch das Auffinden von Tieren oder Bauen erbracht werden.

Das Untersuchungsergebnis (keine Hamstervorkommen) entspricht bei einer kritischen Betrachtung der im Gebiet vorhandenen Voraussetzungen für Hamsteransiedlungen durchaus den Erwartungen, auch wenn die Bodenverhältnisse des Untersuchungsgebietes typische Bedingungen für Hamsterhabitate aufweisen. Das Gebiet ist unter Beachtung des Umfeldes nahezu komplett umbaut. Nur von Süden her ist ein schmaler Streifen vorhanden, durch den Hamster einwandern können.

Zudem sind für den betroffenen MTB-Q 3835-3 (Abb. 6) keine aktuellen Hamstervorkommen bekannt. Die Lage des Vorhabensgebietes sowie die örtlichen Gegebenheiten (von Bebauung umgeben) dürften Vorkommen des Feldhamsters im Untersuchungsgebiet weitestgehend ausschließen.

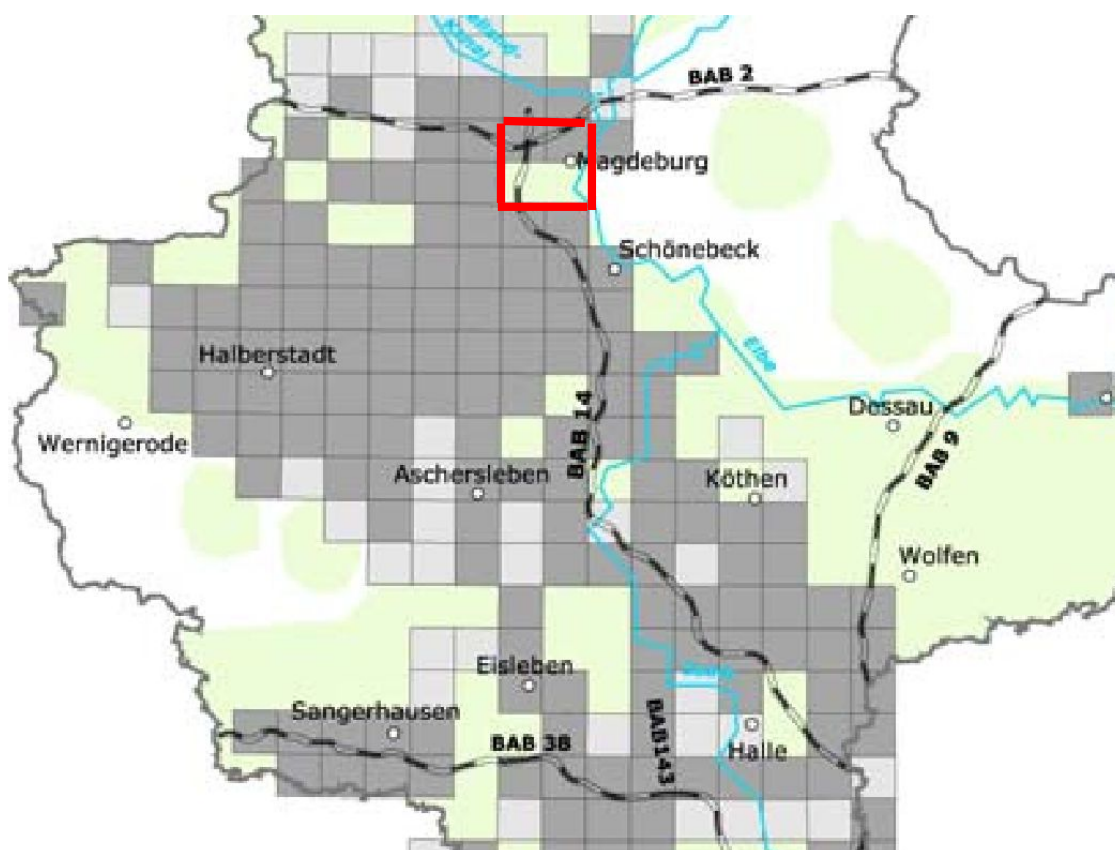


Abb. 6: Vorkommen des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt (hier Ausschnitt), übernommen aus MAMMEN (2014); das UG liegt auf MTB 3835 (rot markiert) im 3. Quadranten. Die fehlende graue Markierung im Quadranten deutet darauf hin, dass das Gebiet nur als historisch bekanntes Hamsterverbreitungsgebiet markiert ist. Funde erfolgten hier in den letzten 40 Jahren nicht.

Aufgrund der fehlenden aktuellen Nachweise im Untersuchungsgebiet sind Ersatzmaßnahmen für den Hamster nicht notwendig.

4. Artenschutzrechtliche Betrachtungen

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Es ist weiter festgelegt (Abs. 5), dass die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 im Falle von Eingriffen gleichfalls gelten.

Vögel

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind auf der Grundlage des BNatSchG als „besonders geschützt“ einzustufen. Einige Arten sind auch streng geschützt. Damit sind artenschutzrechtliche Regelungen nach § 44 BNatSchG einzuhalten.

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 34 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 25 Arten als Brutvögel in Erscheinung traten. Der überwiegende Teil dieser Arten hatte die Gärten bzw. die Siedlungsbereiche als Brutrevier bezogen.

Nachfolgend wird eine Differenzierung der artenschutzrechtlichen Beurteilung innerhalb des Bebauungsplangebietes vorgenommen, da die Situation im neu zu bebauenden Gebiet nicht mit Bereichen, die bereits von Siedlungshabitaten (Gärten, Wohnbebauung) eingenommen werden, vergleichbar ist.

A - Vogelvorkommen im neu zu bebauenden Gebiet

Mit

Feldlerche (*Alauda arvensis*)
Amsel (*Turdus merula*)
Zaungrasmücke (*Sylvia curruca*)
Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
Neuntöter (*Lanius collurio*) – möglicher BV
Rabenkrähe (*Corvus corone corone*) (Bastard)
Goldammer (*Emberiza citrinella*)

nutzen 7 Vogelarten die zentrale Hecke bzw. den Acker als Brutplatz. Dabei wurden die Arten Neuntöter, Feldlerche und Goldammer ausschließlich in diesen Bereichen als Brutvogel bzw. mögliche Brutvogel festgestellt.

Eine Überbauung der vorhandenen Ackerflächen und der Hecke würde nach sich ziehen, dass

- das Störungsverbot während der Fortpflanzungszeit und der Jungenaufzucht und
- das Zerstörungsverbot von Fortpflanzungsstätten

zu befürchten ist.

Dies trifft vor allem auf die Arten zu, die die zentrale Hecke als Brutrevier nutzen. Mit Ausnahme der Feldlerche sind hiervon alle anderen 6 Arten betroffen.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Errichtung eines Baugebietes für den individuellen Hausbau Grundstücke entstehen, auf denen Gebüsch, Bäume und Grünflächen gepflanzt werden. Diese Strukturen sind geeignet, dass für die Arten Amsel, Zaungrasmücke und Mönchsgrasmücke auf größeren Flächenanteilen Strukturen angelegt werden (Büsche, Bäume, Hecken), die Brutplatzhabitate bereithalten. Ein Verlust an Brutplätzen ist deshalb zumindest mittelfristig auszuschließen, wenn die Hecke entnommen wird.

Auch für die Rabenkrähe wird es neue Bruthabitate geben. Die Art nutzt Bäume zur Brut. Innerhalb von Siedlungsbereichen ist dies auch möglich, vor allem dann, wenn sie mehrere Meter hoch sind (im Freiland reichen Bäume aus, die höher als 4 m sind). Da Bäume einige Jahre benötigen, um diese Höhen zu erreichen, treten Kompensationen erst auf längere Sicht ein. Es sind deshalb Vermeidungsmaßnahmen (siehe Alternativvorschlag) zu empfehlen.

Dies trifft auch für die Goldammer und den möglicherweise brütenden Neuntöter zu, die beide in der Baumhecke anzutreffen waren. Beide Arten brüten eher in Randlagen von Gehölzbeständen oder brach liegenden Habitaten mit einzelnen Gehölzen (Bäume, Sträucher). In genutzten Siedlungshabitaten brüten sie nur ausnahmsweise. Aus diesem Grund gehen mit den geplanten Baumaßnahmen Fortpflanzungsstätten verloren, wenn die vorhandene Hecke entnommen wird. Auch eine bis unmittelbar an die Hecke reichende Bebauung entwertet diese Struktur als Brutplatz für Goldammer und Neuntöter.

Eine gesonderte Situation ergibt sich zudem noch für die Feldlerche, deren Brutplatz in 2019 am südlichen Rand des Vorhabensgebietes lag. Da die Feldlerche ihre Brutplätze in Abhängigkeit von den Anbaukulturen wechselt, könnten von der Art in den Folgejahren andere Brutplätze aufgesucht werden. Dennoch gehen insgesamt betrachtet ca. 8 ha Brutrevier (Acker, nicht berücksichtigt Randlagen zur Bebauung hin, da die Art diese nicht nutzt) verloren, wenn das Gebiet bebaut wird.

Die Feldlerche ist nahezu in der gesamten Paläarktis beheimatet und zählt bei uns mit zu den häufigsten Offenlandbrutvogelarten. Sie besiedelt Offenländereien, die nicht zu feucht sein dürfen. Hierzulande findet man Nester vor allem auf Äckern, aber auch Wiesen, Weiden und Brachflächen. Die Nester, in die 2 bis 6 Eier gelegt werden, befinden sich auf dem Erdboden und sind gut versteckt.

Normalerweise beginnt die Feldlerche Mitte bis Ende März mit der Brut, die ca. 10 Tage dauert. Die Nestlingsphase ist relativ kurz (auch ca. 10 Tage), wobei die Jungtiere nach 30 Tagen selbstständig sind. In der Regel brüten die Tiere hierzulande zweimal. Drittbruten kommen gelegentlich aber auch vor. In Sachsen-Anhalt wird mit 150.000 bis 300.000 Brutpaaren gerechnet (DORNBUSCH et al. 2016). Hinzuweisen ist darauf, dass die Feldlerche neben Haussperling und Amsel nach wie vor als die häufigste Vogelart in Sachsen-Anhalt eingestuft werden kann (DORNBUSCH et al. 2016). Die Art wird in der Roten Liste in Sachsen-Anhalt in der Vorwarnstufe geführt (DORNBUSCH 2004).

Vorschläge und Maßnahmen zum Schutz von Arten, die auf dem Acker bzw. in der Hecke brüten

Feldlerche

- --Die Umwandlung des Ackers zum Baugebiet hat außerhalb der Brutzeit realisiert zu werden (September bis Mitte März), damit keine genutzten Fortpflanzungsstätten geschädigt werden.
- --Qualitative Aufwertung einer Ackerfläche als Bruthabitat für die Feldlerche durch die Anlage von zwei Lerchenfenstern innerhalb eines (Schwerpunkt) Getreidefeldes (Alternativ sie Vorschlag unten)

Als Lerchenfenster werden bewusst angelegte Fehlstellen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, auf denen die Vögel Lande- und Brutplätze sowie genügend Futter finden, bezeichnet. Die Fenster werden auf Feldern von mindestens fünf Hektar Größe angelegt – vor allem auf Getreide-, aber auch auf Raps- und Maisäckern.

Lerchenfenster sind einfach anzulegen, kostengünstig und für die Vögel eine echte Hilfe. Bei der Saat wird die Sämaschine einfach für einige Meter angehoben, so dass eine nicht gesäte Freifläche von ungefähr 20 Quadratmeter entsteht, auf der Feldlerchen brüten können und Nahrung finden. Nach der Saat können die Landwirte die Lerchenfenster zusammen mit dem restlichen Acker ganz normal bewirtschaften. Der Aufwand für Landwirte ist verhältnismäßig gering. Der Ernteausfall auf diesen 40 Quadratmetern (bei zwei Fenstern) ist mit höchstens 10 Euro zu kalkulieren.

Gehölzbrüter

- Gehölzentnahmen stellen Eingriffe dar, die dem Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG entsprechen. Grundsätzlich ist es verboten, Gehölzentnahmen außerhalb der gesetzlich geregelten Fristen (März bis Oktober) vorzunehmen.
- Entnahmen sind möglich, wenn gewährleistet ist, dass entsprechende Ersatzhabitate vorhanden sind. Dies ist im direkten Umfeld des Vorhabens bedingt gegeben. Zudem entstehen im neuen Baugebiet durch das individuelle Pflanzen von Hecken, Bäumen usw. mittelfristig neue Habitate. Diese Art der Kompensation ist jedoch für die Rabenkrähe (aufgrund der Langfristigkeit) sowie für den Neuntöter und die Goldammer nicht geeignet.
- **Alternativvorschlag (im Sinne der Vermeidung)**

Aufgrund der Situation, dass für einige Arten im Fall der Entnahme der Baumhecke eine Kompensation nur bedingt möglich ist, sollte darauf verzichtet werden, diese Hecke zu entnehmen. Sie bleibt erhalten und wird in das Baugebiet integriert. Damit kann die Hecke von der Rabenkrähe weiter als Brutplatz genutzt werden.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, als Verlängerung der Hecke im südlichen Bereich einen Brachstreifen zu belassen, auf dem einige dornige Sträucher und wenige Bäume gepflanzt werden. Eine Breite des Brachstreifens von 50 m sollte dafür ausreichen. Die Brache wird bis zum Ende des Plangebietes nach Süden ausgedehnt. Damit entsteht ein kleines Gebiet, welches dem Neuntöter und der Goldammer als Brutrevier dienen könnte. Zudem bietet sich hier für die Feldlerche ein Brutplatzhabitat in hoher Qualität. Es sei darauf verwiesen, dass in derartigen Strukturen auch regelmäßig die Dorngrasmücke anzutreffen ist.

B - Vogelarten, die innerhalb der Siedlungsbereiche registriert wurden

Mit zum Bebauungsplan gehören Flächen, die zu Siedlungshabitaten zu rechnen sind (Gärten, individuelle Wohnbebauung). Innerhalb dieser Bereiche wurden 22 Brutvogelarten ermittelt.

Sollten hier planungsseitig Bauaktivitäten vorgesehen werden, so sind aus artenschutzrechtlicher Sicht die jahreszeitlichen Fristen für Gehölzentnahmen zu berücksichtigen. Die derzeit vorhandenen Strukturen werden keiner grundlegenden Änderung unterworfen, so dass Bruthabitate nicht verloren gehen und auch anderweitige Konflikte zu den Festlegungen im § 44 BNatSchG nicht eintreten werden.

Da mit dem neu zu bebauenden Gebiet analoge Strukturen auf über 10 ha Größe entstehen, wird sich die Situation für die derzeit vorkommenden Brutvogelarten deutlich verbessern. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Festlegung:

- Gehölzentnahmen sind außerhalb der gesetzlich geregelten Verbotsfrist (Oktober bis Ende Februar) vorzunehmen.

Hamster

Hamster konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden.

Aufgrund der fehlenden aktuellen Nachweise im Untersuchungsgebiet sind Schutzmaßnahmen für den Hamster nicht notwendig. Konflikte zu den Festlegungen des §44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

5. Zusammenfassung

In der Landeshauptstadt Magdeburg wird im Ortsteil Diesdorf eine Wohnbebauung südlich der Straßenbahn-Wendeschleife planerisch vorbereitet.

Um Konflikte zu Festlegungen des § 44 BNatSchG ausschließen zu können, wurden Erfassungen zu Hamstervorkommen und zur vorhandenen Avifauna im Planungsraum und in seinen unmittelbaren Randbereichen durchgeführt.

Hamsternachweise gelangen im Untersuchungsgebiet nicht.

Insgesamt konnten bei den durchgeführten Kartierungen 34 Vogelarten nachgewiesen werden. Davon nutzten 7 Arten die zentrale Hecke bzw. den Acker als Brutplatz.

Maßnahmen zum Artenschutz, um Verstöße gegen die Festlegungen des § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden aufgezeigt.

Literatur

- CREUTZ, G. (1971): Singvögel. Urania-Taschenbücher.
- DORNBUSCH, G. et al. (2004): Rote Liste der Vögel des Landes Sachsen-Anhalt. In: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Hrsg.)(2004): Rote Listen Sachsen-Anhalt, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, 39, 138-143.
- DORNBUSCH, G., FISCHER, ST. & M. DORNBUSCH (2016): Vögel (Aves). In: FRANK, D. & P. SCHNITTER (Hrsg.) (2016): Pflanzen und Tiere in Sachsen-Anhalt. Ein Kompendium der Biodiversität. Natur und Text , Rangsdorf, 519-538.
- HAMAR, M. (1963): Home range studies in rodents by marking with P 32. Rev. Biol. 8, 431-446.
- HEIDECKE, D. et al. (2004): Rote Liste der Säugetiere Sachsen-Anhalt. In: Rote Listen Sachsen-Anhalt, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 39, 132-137.
- LAU, Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. - Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 41/Sonderheft: 1-142.
- MAKATSCH, W. (1977): Wir bestimmen die Vögel Europas. Neumann Verlag Leipzig u. Radebeul.
- MAMMEN, U. (2014): Sachsen-Anhalt. In: Deutscher Rat für Landespflege (Hrsg.)(2014): Bericht zum Status des Feldhamsters (*Circetus circetus*). Ergebnisse des nationalen Expertentreffens zum Schutz des Feldhamsters 2012 auf der Insel Vilm. Bfn-Scripten 385, 37-39.
- NICOLAI, B. (1993): Atlas der Brutvögel Ostdeutschlands. Gustav Fischer Verlag Jena u. Stuttgart.